

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Oberaudorf folgende

Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen **(Friedhofsatzung – FS)**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:
 - a) den Florianibergfriedhof in Oberaudorf
 - b) den Waldfriedhof in Niederaudorf
 - c) das Leichenhaus beim Pfarrfriedhof Oberaudorf
 - d) das Leichenhaus im Waldfriedhof Niederaudorf
 - e) das Bestattungspersonal

- 2) Die Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- 1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs.1 Satz 2 Ziff.1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art.6 des BestG.

- 2) Die Bestattung anderer als der in Abs.1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

- 3) Nach Maßgabe der zwischen den Gemeinden Oberaudorf und Kiefersfelden geschlossenen Vereinbarung vom 18./24.05.1976 dient der Friedhof in Oberaudorf (Friedhof am Florianiberg) auch zur Bestattung derjenigen Personen, die in einem der zum Bereich des Sprengels der katholischen Pfarrgemeinde Oberaudorf gehörenden Ortsteile der Gemeinde Kiefersfelden ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- 2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- 3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- 4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- 5) Im Übrigen gilt Art.11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- 1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

- g) Grabbeete und Grünanlagen unberechtigt zu betreten oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - 5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- 1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- 2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen und geeigneten Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- 3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Grabstätten

§ 8 Grabstätten

- 1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Anlage der Grabstätten und die Lage der einzelnen Grabstätten richten sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen. Der Plan kann bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 9 Grabarten

- 1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Familiengrabstätten (Doppelgräber)
 - c) Kindergrabstätten
 - d) Urnenerdgrabstätten
 - e) Urnenwandgräber (Nischen)
 - f) Anonyme Urnenerdgrabstätten

- 2) In Einzelgrabstätten können bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen zwei Leichen übereinander bestattet werden. Die Bestattung einer zweiten Leiche ist nur dann zulässig, wenn die Grabtiefe nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung gewährleistet ist. Eine nachträgliche Tieferlegung während der Ruhefrist ist nur dann zulässig, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind und keine Beeinträchtigung der Hygiene entsteht. Hierzu ist die Erlaubnis der Friedhofverwaltung erforderlich. Für Urnen gilt diese Beschränkung nicht.
- 3) In Familiengrabstätten können bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen zwei Verstorbene nebeneinander, sowie in einem Tiefgrab jeweils zwei Verstorbene übereinander bestattet werden. Für nachträgliche Tieferlegungen gilt Abs. 2 entsprechend
- 4) In einem Urnenerdgrab können bis zu vier Urnen bestattet werden.
- 5) In einem Urnenwandgrab können zwei bis höchstens vier Urnen bestattet werden
- 6) In einem anonymen Urnengrab kann eine Urne bestattet werden.
- 7) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 10 Urnenbeisetzungen und Aschenreste

- 1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- 2) Urnen können in den Urnen-, Einzel- und Familiengräbern und in anonymen Urnengräbern unterirdisch bestattet werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. In den Urnenwandgräbern können die Urnen oberirdisch beigesetzt werden. Sie müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- 3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Benutzungsrechtes ist die Gemeinde berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 11 Größe der Gräber

- 1) Die einzelnen Grabarten haben einschließlich eines Zwischenraumes bis zu 0,60 m folgende Ausmaße:

	Friedhof	Niederaudorf	Oberaudorf
a) <u>Einzelgrab</u>			
Länge		2,10 m	2,30 m
Breite		1,20 m	1,30 m
b) <u>Familiengrab</u>			
Länge		2,10 m	2,30 m
Breite		2,10 m	2,00 m
c) <u>Urnengrab</u>			
Länge		1,00 m	1,00 m
Breite		1,00 m	1,00 m
d) <u>Anonymes Urnengrab</u>			
Länge		0,50 m	0,50 m
Breite		0,50 m	0,50 m

- 2) Die Tiefe der Gräber für die Erdbestattung beträgt bis zur Grabsohle beim Tiefgrab 2,40 m und beim darüber liegenden Grab 1,80 m. Für die Urnenbestattung ist eine Grabtiefe von mindestens 1,00 m erforderlich. Bei Beisetzung weiterer Urnen untereinander ist die erste Urne entsprechend tiefer zu legen.

§ 12 Rechte an Grabstätten

- 1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird nur an einzelne, natürliche und volljährige Personen gegen Zahlung der Grabgebühr verliehen. Beim erstmaligen Erwerb eines Nutzungsrechtes ist die Grabgebühr für eine volle Nutzungszeit (§ 14) fällig. Über den Erwerb von Nutzungsrechten wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.
- 2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in dem Grab bestattet zu werden, für das es das Nutzungsrecht innehat, sofern dieses Grab belegungsfähig ist. Soweit laufende Ruhefristen nicht entgegenstehen, können auch Familienmitglieder (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Eltern, Enkelkinder, Großeltern, Geschwister, Kinder der Geschwister des Verstorbenen und Verschwägerte ersten Grades) im gleichen Grab bestattet werden. Im Einzelfall kann die Gemeinde noch Ausnahmen genehmigen.
- 3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- 4) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur die Rechte nach Bestimmungen dieser Satzung.
- 5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte erworben wurde, sind die Gebühren unter Anrechnung der noch verbleibenden Nutzungszeit für eine volle neue Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.
- 6) Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Angehörigen oder die Erwerber des Grabes rechtzeitig benachrichtigt. Sind solche Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- 7) Bei anonymen Urnenerdgräbern besteht das Nutzungsrecht nur für die darin bestattete Person für die Zeit der entsprechenden Ruhefrist. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Auskünfte über die Lage des Grabes werden nicht erteilt.
- 8) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus wichtigen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. In diesem Fall wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen. § 12 Abs. 3 findet Anwendung.
- 9) Das Nutzungsrecht kann auch entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht der Vorschrift des § 15 entsprechend würdig hergerichtet und instand gehalten wird. Das Entziehungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 7 i. V. m. § 28 (Ersatzvornahme).
- 10) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofverwaltung mitzuteilen.

§ 13 Übertragung von Nutzungsrechten

- 1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann nur mit Einwilligung der Gemeinde an Angehörige oder an vom Inhaber durch rechtsgültige Verfügung bestimmte Personen im Sinne des § 12 Abs. 2 übertragen werden. Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, ein Familienmitglied oder eine vom Inhaber durch rechtsgültige Verfügung bestimmte Person die Umschreibung eines Nutzungsrechtes beantragen, wenn der Nutzungsberechtigte zu dessen Gunsten schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet hat.
- 2) Stirbt der Nutzungsberechtigte oder ist er dauernd an der Ausübung des Nutzungsrechtes gehindert, so geht das Nutzungsrecht für die verbleibende Nutzungszeit auf den nächsten Angehörigen über. Unter mehreren Angehörigen hat der nach der Reihenfolge in § 12 Abs. 2 genannte nächste Angehörige den Vorrang, falls keine anderweitige Einigung erzielt wird. Bei gleichrangigen Angehörigen hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. In Fällen, in denen kein Angehöriger mehr vorhanden ist oder kein Angehöriger für die Bestattung des Nutzungsberechtigten sorgt, geht das Nutzungsrecht nach einer Frist von sechs Monaten an die Person über, die für die Bestattung des verstorbenen Nutzungsberechtigten gesorgt hat (z.B. Lebensgefährte, Stiefkind).
- 3) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine neue Graburkunde.
- 4) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Gemeindeverwaltung bis zur gütlichen Entscheidung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung in dieser Sache erforderliche Zwischenregelungen treffen. Die Gemeindeverwaltung ist dabei auch berechtigt, diejenigen Erben als Nutzungsberechtigten anzuerkennen, der sich durch eine Urkunde nach § 12 Abs. 2 ausweist.
- 5) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann auf Antrag auf dieses Nutzungsrecht verzichten. Nach Zustimmung durch die Friedhofverwaltung geht das Nutzungsrecht auf den nächsten Angehörigen in obiger Reihenfolge über. Der Verzicht ist nur mit Einwilligung der Gemeinde und zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung möglich.

§ 14 Nutzungszeit

- 1) Das Nutzungsrecht für Einzel- und Familien- und Urnengräber wird für folgenden Zeitraum eingeräumt:
 - a) im Florianibergfriedhof Oberaudorf für Einzel- und Familiengräber 20 Jahre
 - b) im Waldfriedhof Niederaudorf für Einzel- und Familiengräber 15 Jahre
 - c) für Urnen- und Urnenwandgräber auf beiden Friedhöfen 10 Jahre
- 2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag gegen Zahlung der zur dieser Zeit geltenden Grabgebühr um 5 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung beantragt. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

§ 15 Pflege, Instandhaltung, gärtnerische Gestaltung der Gräber

- 1) Grabstätten, müssen in einer friedhofswürdigen Weise entsprechend angelegt und unterhalten werden. Grabbeete dürfen nicht höher als 15 cm sein. Im alten Teil des Waldfriedhof Niederaudorf darf das Beet die Oberkante der Grabeinfassung nicht mehr als 5 cm übersteigen. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- 2) Das Recht und die Pflicht zur Gestaltung, Pflege und Instandhaltung der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung. Ist kein Nutzungsberechtigter mehr vorhanden, so geht die Pflicht auf die in § 13 Abs. 2 genannten Personen über.
- 3) Grabeinfassungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Zur Abgrenzung des Grabbeetes darf ein Holzrahmen in einer Stärke von höchstens 6 cm verwendet werden, wenn die Oberkante dieses Rahmens ebenerdig mit der Fläche abschließt, die das Grab umgibt. Dieser Absatz gilt nicht für den alten Teil des Waldfriedhofs Niederaudorf.
- 4) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, durch die benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden. Pflanzen auf den Grabbeeten dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde oder in deren Auftrag durchgeführt.
- 5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung gärtnerisch hergerichtet sein. Provisorische Grabzeichen müssen spätestens 18 Monaten nach der Bestattung entfernt werden. Verwelkte Blumen, verdorrte Kränze und Gestecke sowie verbrauchte Schalen und Dekorationsgegenstände sind von den Gräbern und den Stellflächen vor den Urnenwänden zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Geschieht dies nicht, so können diese Gegenstände nach angemessener Frist ohne Ankündigung vom Friedhofspersonal beseitigt werden.
- 6) Sollte den Nutzungsberechtigten aus belegbaren Gründen die Pflege eines Grabes nicht mehr möglich sein, kann die Friedhofverwaltung auf Antrag ausnahmsweise zulassen, dass die Grabstelle eingeebnet wird und mit Rasen an die umgebende Fläche angeglichen wird.
- 7) Entspricht der Zustand der Grabstätte oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 28 Anwendung (Ersatzvornahme). Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, das Grab einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird das Grabmal auf Antrag herausgegeben.
- 8) Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist ist das Grab abzuräumen. Ebenso sind die Urnenwandgräber wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Insbesondere sind die Inschriften auf den Abdeckplatten zu beseitigen. Bei Bedarf ist die Abdeckplatte abzuschleifen oder zu ersetzen.

IV. Grabmale und sonstige Grabausstattung

A) Gemeinsame Vorschriften für die Friedhöfe in Ober- und Niederaudorf

§ 16 Begriffsbestimmung, Erlaubnispflicht

- 1) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jedes auf einer Grabstätte errichtete Denkmal. Dazu gehören insbesondere Grabsteine, Steintafeln, Erztafeln (Epitaphien), Aufsätze sowie Holz- und Metallkreuze, ferner provisorische Grabzeichen, die größer als 45 x 30 cm sind.
- 2) Die Errichtung und Veränderung sowie das Versetzen von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen Grabausstattungen ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig, die vor Beginn der Arbeit erteilt sein muß. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u. ä. können auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder Aufstellers von der Gemeinde entfernt werden. § 28 der Satzung ist verwendbar.
- 3) Die Gemeinde ist unbeschadet der Vorschriften der §§ 18 bis 21 dieser Satzung berechtigt, soweit dies zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck dies erfordert, weitergehende Feststellungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfassungen usw. beziehen.
- 4) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals oder für eine sonstige Maßnahme im Sinne des Absatzes 3 ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung;
 - b) In besonderen Fällen kann auch die Vorlage einer Schriftzeichnung, sowie von Zeichnungen in größerem Maßstab oder eines Modells zum besseren Verständnis verlangt werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- 5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht.
- 6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- 7) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und anderen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahmen durchgeführt werden.
- 8) Anonyme Urnengräber haben kein Denkmal und dürfen nicht gestaltet oder geschmückt werden.
- 9) Für Gräber, die mit Grabmalen versehen werden soll, die nicht den Vorgaben der §§ 18 bis 21 entsprechen, werden im alten Teil des Waldfriedhofs Niederaudorf, sowie in einem bestimmten Teil des Florianfriedhof entsprechend Grabstellen zur Verfügung gestellt. Die Mindestvorgaben dieser Satzung und des Art. 9 Abs. 1 Bestattungsgesetz sind jedoch einzuhalten.

§ 17 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- 1) Jedes Grabmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft und standfest gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Regeln der Baukunst durch einen fachkundigen Betrieb zu errichten.
- 2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Er haftet für jeden Schaden durch Grabmale mit mangelnder Standsicherheit, sowie für Grabausstattung, die in anderer Weise schadhaft ist. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 28). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- 3) Grabmäler, Einfassungen und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- 4) Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist sind Grabmal und sonstige Grabausstattung von den Berechtigten zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. § 15 Abs 7 findet Anwendung.
- 5) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmäler, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Ohne deren Erlaubnis ist die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler nicht gestattet.

B) Besondere Vorschriften für den Friedhof in Oberaudorf, sowie den neuen Teil des Friedhofes in Niederaudorf

§ 18 Material, Gestaltung und Beschriftung der Grabmale

- 1) Für Grabmäler dürfen nur Natursteine, wie Granit, Kalkstein oder Nagelfluh, sowie Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Bruchraue Steine (auch sog. Spaltfelsen) oder Findlinge müssen handwerklich geformt und gestaltet sein. Für Grabmale aus Holz oder Metall ist ein beständiger, materialgerechter Wetterschutz erforderlich. Glanzlackanstriche sind dabei jedoch nicht zulässig.
- 2) Jedes Grabmal muß für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen. Es darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Auch darf es nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofbesucher im Totengedenken zu stören. Grabmale sollen allseitig handwerklich bearbeitet sein. Bei Grabsteinen ist teilweises Überschleifen als Gestaltungsmittel zulässig. Nicht gestattet sind aber polierte und ebengeschliffene Flächen sowie rein maschinell gefertigte Seriengrabsteine oder solche, die mit Skulptur-Fräsmaschinen bearbeitet wurden. Nicht gestattet sind auch serienmäßig hergestellte Holz- und Metallgrabmale sowie angesetzter ornamentaler und figürlicher Schmuck aus Beton, Porzellan, Emaille oder Ersatz- und Kunststoffen.

- 3) Inhalt und Art der Inschriften auf den Grabmalen müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material des Grabmals werkgerecht abzustimmen. Bei Grabsteinen sind sie in den Stein einzumeißeln. Lediglich an nicht zu hellen Steinen kann getriebene Bleischrift, die individuell am Stein angefertigt wird, Verwendung finden. Schriften oder Ornamente aus Bronze- oder Bleiguß oder Schmiedeeisen können nur verwendet werden, wenn das Einmeißeln nicht oder nur sehr schwer möglich ist (z. B. Nagelfluh, Tuffstein). Die Schriften, Ornamente und Symbole müssen auf dem Grabmal gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich und groß sein. Unzulässig sind Gold- und Silberausführungen mit Ausnahme ihrer Verwendung an geschmiedeten Barockkreuzen, die auch mit herkömmlicher Malerei verziert werden können. Kunststoffe, Emaille oder Ersatzstoffe dürfen nicht verwendet werden.
- 4) Grabsteinsockel können nicht gestattet werden. Sockelsteine für geschmiedete oder gegossene Grabmale, insbesondere für Grabkreuze, dürfen nicht mehr als 25 cm aus der Erdoberfläche ragen und nicht breiter sein, als das Grabmal selbst. Sollte die Art des Kreuzes eine Anbringung der Inschrift nicht möglich machen, dann kann an Stelle eines Sockels ein Liege- oder sog. Kissenstein Verwendung finden, auf dessen Oberfläche eine Aufschrift möglich ist. Er darf eine Fläche von 0,36 Quadratmeter bei Familiengräbern, 0,25 qm bei Einzelgräbern und 0,20 qm bei Urnengräbern nicht überschreiten und nicht mehr als 15 cm aus der Erdoberfläche ragen.

§ 19 Grabmalgrößen, Einfassungen

- 1) Stehende Grabmale aus Naturstein dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

	größter Rauminh. cbm	größte Fläche qm	Mindest- stärke m	größte Breite m	größte Höhe m
Familiengrab	0,20	0,75	0,22	0,60	1,60
bei Kreuz- oder T-Form				0,90	
Einzelgrab	0,10	0,50	0,20	0,50	1,45
bei Kreuz- oder T-Form				0,60	
Urnengrab	0,05	0,32	0,18	0,40	1,20
bei Kreuz- oder T-Form				0,50	

Bei entsprechender Gestaltung kann eine Überschreitung des Rauminhalts bis zu 10 v. H. zugelassen werden.

Die Stärke aller Grabsteine, deren Ansichtsfläche 0,55 qm nicht überschreitet, muß mindestens 20 cm betragen, die Stärke der Steine mit mehr als 0,55 qm Ansichtsfläche mindestens 22 cm. Die Mindeststärke ist im Bereich der Standfuge einzuhalten. Eine gestaltungsbedingte Unterschreitung im oberen Bereich des Denkmals ist möglich.

- 2) Für sonstige stehende Grabmale, ausgenommen Grabkreuze im Sinne von Absatz 3, gelten die Flächen-, Breiten- und Höhenbegrenzungen des Absatzes 1 ebenfalls.

- 3) Grabkreuze aus Schmiedeisen, Bronze oder Holz dürfen einschließlich Sockel (§ 18 Abs.4) folgende Maße nicht überschreiten:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
Familiengrab	1, 60 m	0, 90 m
Einzelgrab	1, 50 m	0, 60 m

Bei Kreuzen ohne Bedachung oder ähnlicher Höhenbegrenzung kann eine Überschreitung des Höhenmaßes bis zu 10 v. H. zugelassen werden. Eine Überschreitung der Höchstbreite ist mit Rücksicht auf die Größe der Gräber ausgeschlossen.

- 4) Die Erdgräber dürfen grundsätzlich nicht mit Grabplatten belegt werden. Auf die Urnengräber können sog. Steinkissen mit einem Flächeninhalt bis zu 0, 20 qm und einer Höhe von 20 cm gelegt werden.

C) Besondere Vorschriften für den Friedhof Niederaudorf, alter Teil

§ 20 Material, Gestaltung und Beschriftung der Grabmale

- 1) Die Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff, Naturstein, Holz, Schmiedeisen oder Bronze hergestellt sein. Unerwünscht sind weiße und schwarze Steine.
- 2) Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen. Die Grabmäler dürfen den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht aufdringlich, unruhig und effektheischend wirken. Auch dürfen sie nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofbesucher im Totengedenken zu stören. Eine gleichartige Bearbeitung aller Flächen des Grabmals ist erwünscht. Unerwünscht sind polierte oder feingeschliffene Flächen; ebenso aufgetragener und angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Beton, Porzellan u. ä.
- 3) Inhalt und Art der Inschriften auf den Grabmalen müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt sein und darf nicht in aufdringlicher Farbe gefasst werden.
- 4) Sockel und Grabeinfassung sollen sich dem Material des Grabmals anpassen.

§ 21 Größe und Abmessungen der Grabmale und Einfassungen

- 1) Stehende Grabmale sollen einschließlich Sockel folgende Maße nicht überschreiten:

a) Familiengrab	Höhe	1, 40 m
	Breite	1, 20 m
b) Einzelgrab	Höhe	1, 40 m
	Breite	0, 80 m

Die Stärke aller stehenden Grabmale soll mindestens 16 cm betragen. Sockel dürfen nicht höher als 30 cm sein.

Für Grabkreuze gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 4 der Satzung. Liegende Grabplatten sind nicht zugelassen.

- 2) Die Länge der Grabeinfassungen beträgt für alle Grabarten in der Regel 2,00 m; sie haben sich jedoch der Länge der in einer Reihe bereits vorhandenen Gräber anzupassen.

In der Breite sollen folgende Maße nicht überschritten werden:

- | | |
|-----------------|--------|
| a) Familiengrab | 1,00 m |
| b) Einzelgrab | 0,90 m |

Die Stärke der Grabeinfassungen soll 10 cm betragen. Die Geländeoberfläche soll durch die Grabeinfassungen um nicht mehr als 15 cm überschritten werden.

V. Bestattungsvorschriften und Leichenhäuser

§ 22 Benutzung der Leichenhäuser

- 1) Die Leichenhäuser in Oberaudorf und Niederaudorf dienen zur Aufbewahrung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden, sowie zur Aufbewahrung von auswärts Verstorbenen, die auf einem Friedhof im Gemeindegebiet bestattet werden und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung in einem Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- 2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Es darf von Besuchern und Angehörigen des Toten nur in Begleitung eines Vertreters der Friedhofverwaltung und mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- 3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann im geöffneten Sarg aufgebahrt werden. Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- 4) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses Oberaudorf durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 22 Benutzungszwang

- 1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau alsbald, spätestens am nächsten Tag in das Leichenhaus zu verbringen.
- 2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach Ankunft der Leiche stattfindet.
- 3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus u. dgl.) eingetreten ist und dort ein zur Aufbewahrung von Leichen geeigneter Raum vorhanden ist oder
 - b) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird oder
 - c) bei einer Überführung nach außerhalb sichergestellt ist, dass eine ordnungsgemäße Einsargung erfolgt ist, alle sonstigen Voraussetzungen nach Art. 14 Abs. 1 Bestattungsgesetz erfüllt sind und wichtige Gründe vorliegen, die eine Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser nicht erforderlich machen.

§ 23 Leichentransport und Besorgung

- 1) Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.
- 2) Reinigen, Ankleiden und Einsargung der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- 1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhöfen im Gemeindegebiet werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte, mit Ausnahme der Stellung der Träger
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).
- 2) Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 25 Bestattung

- 1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.
- 2) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- 3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und in gegebenen Fällen mit den zuständigen kirchlichen Stellen fest.
- 4) Eine Stunde vor Beginn der Bestattung wird das Leichenhaus geöffnet. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen oder einer sonstigen angemessenen pietätvollen Zeremonie wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofwärters zum Grab geleitet.

§ 26 Ruhefrist

- 1) Die Ruhefrist beträgt im Florianibergfriedhof Oberaudorf 20 Jahre. Für Aschenurnen gilt eine Ruhezeit von 10 Jahren.
- 2) Im Waldfriedhof Niederaudorf beträgt die Ruhefrist 15 Jahre. Für Aschenurnen gilt eine Ruhezeit von 10 Jahren.
- 3) Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Bestattung.

§ 27 Exhumierung und Umbettung

- 1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- 2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- 3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- 4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- 5) Im Übrigen gilt § 21 BestV

VI. Schlußbestimmungen

§ 28 Ersatzvornahme

- 1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.
- 2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 29 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung i.V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,-- Euro bis höchstens 1.000,-- Euro belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 22),
- b) den Vorschriften über die Errichtung und Gestaltung der Grabmäler (§ 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21) zuwiderhandelt,
- c) die Ordnungsvorschriften über das Verhalten (§ 6) und die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof (§ 7) verletzt.

§ 31 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 30.06.1980 (zuletzt in der Fassung der dritten Änderung) außer Kraft.

Oberaudorf, den 05.November 2014

G e m e i n d e

Wildgruber
1. Bürgermeister